Einwohnergemeinde       Ort und Datum

zuständiges Organ

**EINSPRACHEENTSCHEID**

nach § 105e Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

gegenüber

**Name und Adresse des Grundeigentümers**

**Sachverhalt:**

1. Mit Veranlagungsverfügung vom       hat die Veranlagungsbehörde der Gemeinde die Mehrwertabgabe aus der Umzonung/Aufzonung/aus dem Erlass/aus der Änderung des Bebauungsplans XXX für das Grundstück Nr.      , GB      , auf       Franken festgesetzt.
2. Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer hat am       gegen diese Verfügung Einsprache erhoben.

**Erwägungen:**

1. [Ausführungen zu den formellen Voraussetzungen der Einsprache wie Einhaltung der Einsprachefrist und Legitimation der Einsprecher, z.B.] Die Einsprecher sind als Grundeigentümer des betroffenen Grundstücks und Adressaten der angefochtenen Verfügung zur Einsprache legitimiert. Die Frist wird mit der Einsprache gewahrt.
2. Gemäss § 105 Abs. 1 PBG haben Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplans (Planänderung) einen Mehrwert erfährt, eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwerts (§ 105b Abs. 1 PBG).
3. [Kurze Darlegung der durchgeführten Abklärungen (z.B. Schätzung, Expertisen) für die Ermittlung des Mehrwerts] Aus den genannten Gründen wurde der Mehrwert auf       Franken festgelegt.
4. [Wiedergabe der Begründung der Einsprache]
5. [Begründung, wieso die Höhe der Mehrwertabgabe in der Veranlagungsverfügung richtig war/nicht richtig war]
6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einsprache abzuweisen ist. Damit bleibt es bei der mit Veranlagungsentscheid vom       verfügten Mehrwertabgabe von       Franken.
[Variante Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einsprache (teilweise) gutzuheissen ist. Damit wird die mit Veranlagungsentscheid vom       verfügte Mehrwertabgabe auf       Franken reduziert.]

**Rechtsspruch:**

1. Die Einsprache wird abgewiesen.
[Variante Die Einsprache wird gutgeheissen und die Mehrwertabgabe aus der Umzonung/Aufzonung/dem Erlass/der Änderung des Bebauungsplans XXX wird für das Grundstück Nr.      , GB      , auf       Franken festgesetzt.]
2. Für den Erlass dieser Verfügung werden keine amtlichen Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.

Zustellung an:

* Grundeigentümer (Einschreiben)
* Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15,
6002 Luzern (A+)